

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 1/06 B

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

NOVITAS Vereinigte Betriebskrankenkasse - Pflegekasse -,
Philosophenweg 17, 47051 Duisburg,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Februar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. L a d a g e sowie die Richter Dr. H a m b ü c h e n
und S c h r i e v e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor
dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt
beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 2005 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat mit einem von ihr unterzeichneten und am 16. Januar 2006 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 20. Dezember 2005 Beschwerde eingelegt. Mit weiterem Schreiben vom 24. Januar 2006 hat sie die Beordnung eines Rechtsanwalts im Wege der Prozesskostenhilfe beantragt. Dem Antragsschreiben der Klägerin war eine Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht beigelegt.
- 2 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Die Bewilligung ist ua nur zulässig, wenn sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die auf dem vorgeschriebenen Vordruck abzugebende Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> iVm § 117 Abs 2 und 4 der Zivilprozessordnung) bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1). Darauf ist die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses des LSG und im Schreiben des Berichterstatters des erkennenden Senats vom 24. Januar 2006 ausdrücklich hingewiesen worden. Diese Zulässigkeitsvoraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Die Klägerin hat dem BSG keine von ihr unterzeichnete Erklärung innerhalb der am 31. Januar 2006 abgelaufenen einmonatigen Beschwerdefrist (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) vorgelegt.
- 3 Da der Klägerin keine Prozesskostenhilfe zusteht, ist auch der Antrag auf Beordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen.
- 4 Die von der Klägerin selbst eingelegte Beschwerde entspricht nicht der gesetzlichen Form und muss deshalb durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG). Eine natürliche Person kann, worauf die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ebenfalls ausdrücklich hingewiesen worden ist, Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision rechtswirksam nur durch beim BSG zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 Abs 1 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

